

**Hinweis:**

Virtuelles Lesedokument – dient der besseren Lesbarkeit.  
Originaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

**Friedhofsgebührensatzung****Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Hambuch****vom 16.06.2008 in der Fassung der III. Änderung vom 22.11.2019**

Die Ortsgemeinde Hambuch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hambuch vom 16.06.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 130,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
3. **Gemischte Grabstätten**  
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro  
(I. Änderung vom 22.01.2015)
4. **Überlassung einer Rasengrabstätte für Urnenreihengrabstätte, Grabplatte vom Nutzer an Berechtigte nach Nr. 1** 700,00 Euro  
(II. Änderung vom 12.12.2017)

### **§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  
  
eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für

eine Doppelgrabstätte                      12,00 Euro

4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte

**a)** Gebühr i.H.v.                              100,00 EUR je Urne

und gegebenenfalls zusätzlich

**b)** Gebühr nach Ziff. 3

- (2) 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Abs. 1 Ziff. 1 für

eine Doppelgrabstätte                      400,00 Euro

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziff. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für eine Doppelgrabstätte                      16,00 Euro

## **§ 6**

### **Ausheben und Schließen der Gräber**

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **§ 6b**

Entfällt

(III. Änderung vom 22.11.2019)

**§ 7****Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben.

**§ 8****Benutzung der Leichenhalle**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | einer Leiche bis zu 4 Tagen | 25,00 Euro |
|    | für jeden weiteren Tag      | 5,00 Euro  |

***a.a) Für die Aufbewahrung einer Leiche die die Nutzung der Kühlung erforderlich macht, kommt ein Zuschlag von 20,00 EUR hinzu.***

- |    |                            |            |
|----|----------------------------|------------|
| b) | einer Urne bis zu 10 Tagen | 25,00 Euro |
|    | für jeden weiteren Tag     | 5,00 Euro  |

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.1998, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Hambuch, den 16.06.2008/~~22.01.2015/12.12.2017/22.11.2019~~  
 Ortsgemeinde Hambuch  
 Brengmann, Ortsbürgermeister